

Gesehbblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18.

Ausgegeben Danzig, den 10. April

1922

34

Flaggenordnung.

Zur Ausführung des Gesetzes betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (R. G. Bl. S. 319) in der durch die Verordnung des Staatsrates vom 18. Februar 1920 (Staatsanzeiger S. 11) abgeänderten Fassung und des Artikels 21 der Verfassung wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Gemäß den nachstehenden Bestimmungen sind folgende Flaggen zu führen:

1.) Staats- und Handelsflagge.

Diese ist von rechteckiger Form im Verhältnis von 2 : 3. Sie zeigt auf rotem Tuch im ersten Drittel, von der Flaggenstange an gerechnet, parallel zu dieser zwei weiße Streife übereinander und darüber eine gelbe Krone.

2.) Die Dienstflagge.

Sie entspricht der Staats- und Handelsflagge, hat indessen an der der Flaggenstange angewendeten Schmalseite einen dreieckigen Ausschnitt, dessen innere Spitze einen rechten Winkel bildet.

3.) Die Bojflagge.

Sie entspricht der Staats- und Handelsflagge, zeigt indessen außerdem an der rechten unteren Ecke ein gelbes Voithorn.

4.) Die Lotienflagge.

Sie entspricht der Staats- und Handelsflagge, die indessen an deren vier äußeren Seiten von einem weißen Rande in der Breite von einem Fünftel der Schmalseite umgeben ist.

Artikel II.

Die Staatsflagge wird von sämtlichen Dienststellen, Behörden und Beamten zu Wasser und zu Lande geführt, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen eine andere Flagge zu führen ist.

Artikel III.

Die Handelsflagge wird von den Danziger Kauffahrteischiffen am Heck oder am hinteren Mast, auch ganz in der Regel an der Gabel des Mastes, in Ermangelung einer solchen aber im Top oder im Mast geführt. Danziger Kauffahrteischiffe haben die Handelsflagge zu zeigen beim Einlaufen in den Danziger Hafen, im übrigen entsprechend den internationalen Gebräuchen.

Artikel IV.

Die Dienstflagge wird geführt von sämtlichen im Staats Eigentum stehenden oder für staatliche Zwecke verwendeten Fahrzeugen, sofern sie zu Amtshandlungen benutzt werden, insbesondere von Polizei-, Lotsen- und Zollfahrzeugen.

Artikel V.

Die Postflagge wird von Danziger Schiffen, die im Auftrage einer Postverwaltung Post befördern ohne im Eigentum der betreffenden Postverwaltung zu stehen, solange sie die Post an Bord haben, neben der Handelsflagge geführt und zwar im Großtop.

Artikel VI.

Die Lotsenflagge ist von Fahrzeugen im Vortop zu zeigen, die das Anbordkommen eines Lotsen wünschen.

Artikel VII.

Fremde Rauffahrteischiffe haben beim Einlaufen in den Danziger Hafen ihre Handelsflagge zu zeigen.

Artikel VIII.

Die Hafenspolizeibehörden haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung der Rauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt:

- a) in den Fällen der Artikel III und VII das Zeigen der Flagge erforderlichen Falles zu veranlassen.
- b) Den Rauffahrteischiffen als Handelsflaggen geführte Flaggen, die den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, fortzunehmen, auch die unbefugte Führung der Handelsflagge zu verhindern.

Artikel IX.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

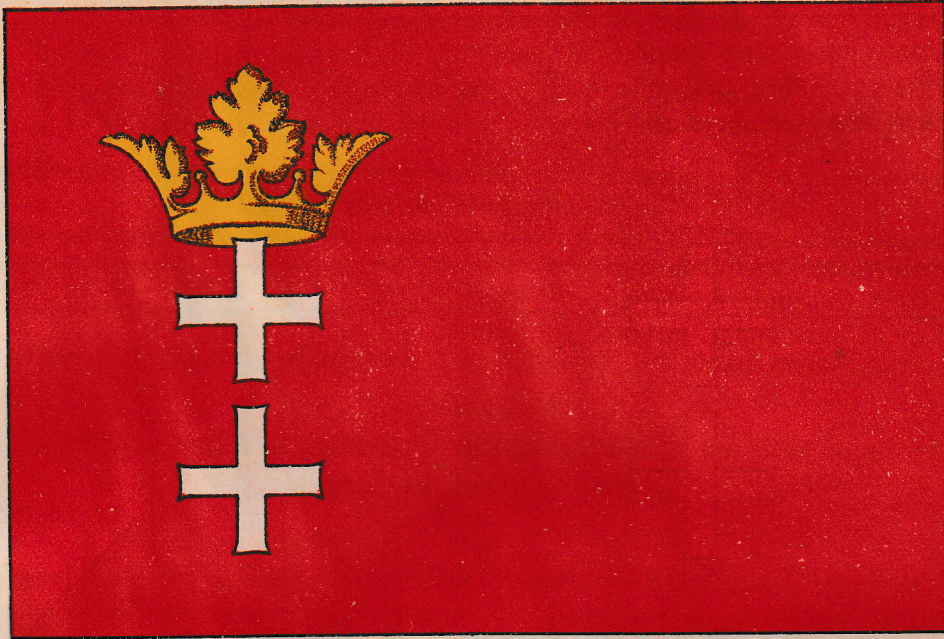
Danzig, den 18. März 1922.

Senat der Freien Stadt Danzig

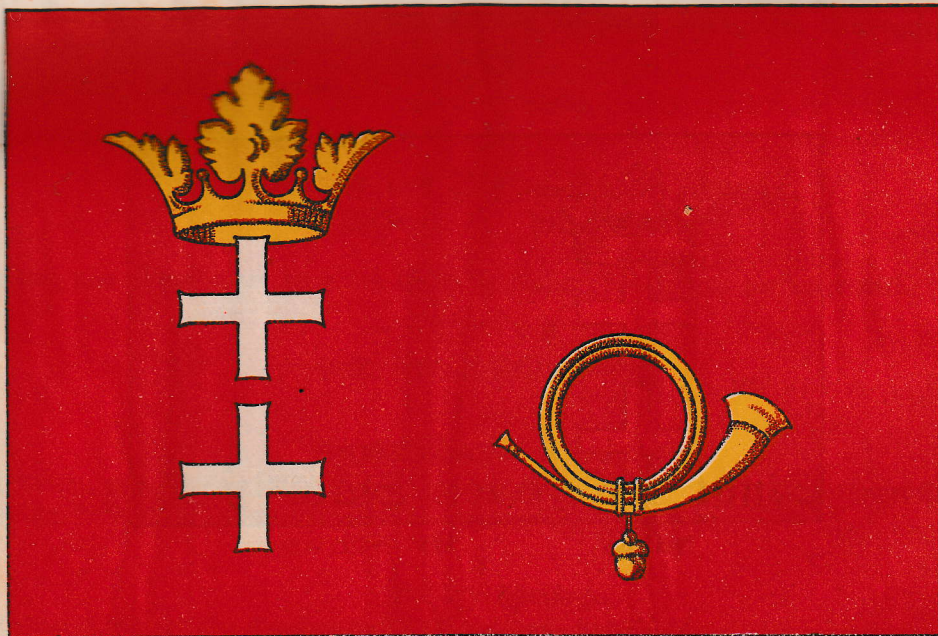
Sahm.

Dr. Schwartz.

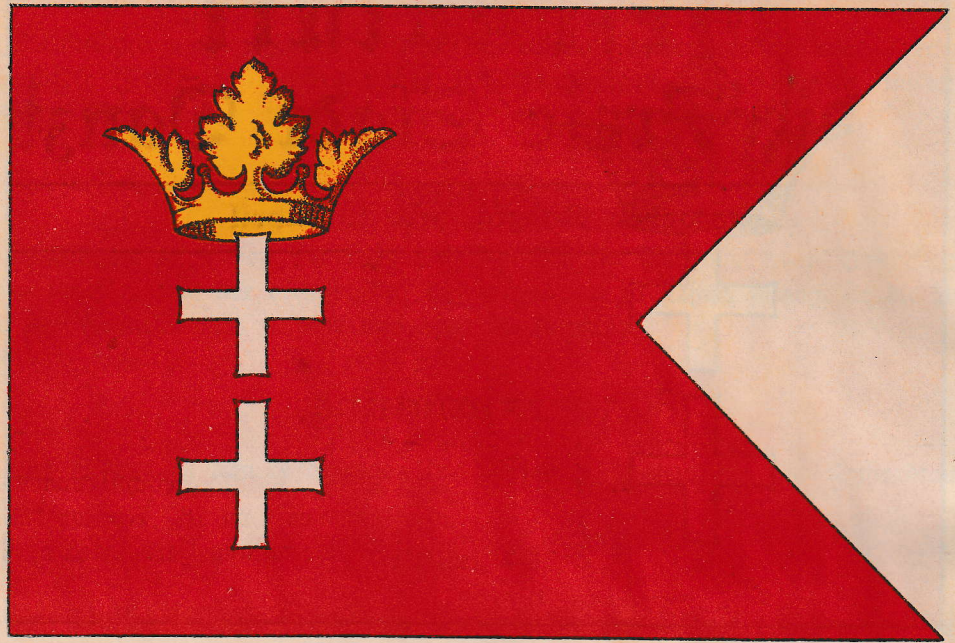
Flaggen der Freien Stadt Danzig.



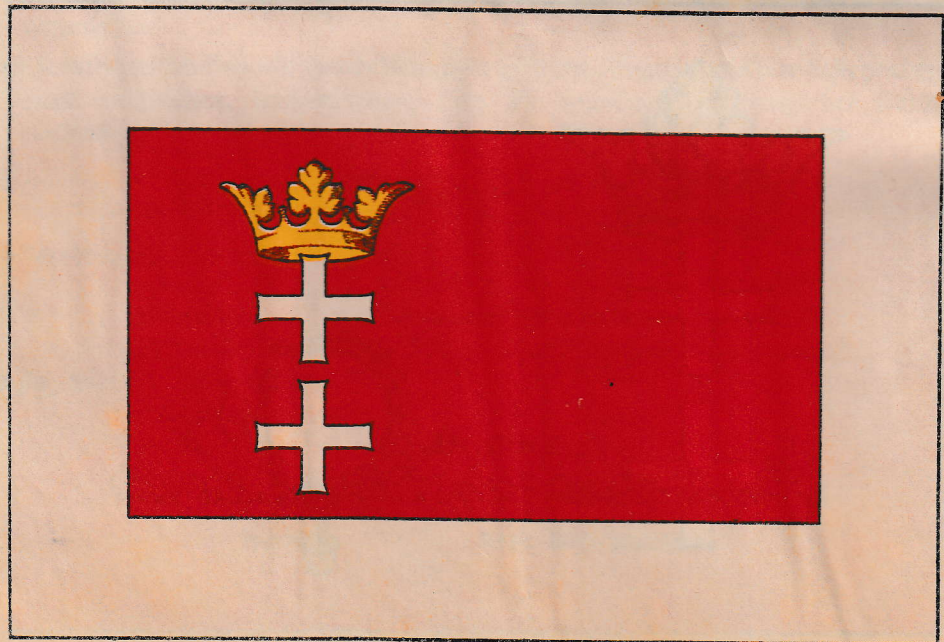
Staats- und Handelsflagge.



Postflagge.



Dienstflagge.



Lotsenflagge.